



## Präambel

Der Gesellschaftsvertrag der Hamburgischen WeltWirtschaftsinstitut gemeinnützigen GmbH (im Folgenden: HWWI) in der Fassung vom 08.07.2005 verpflichtet die Gesellschaft in Anlehnung an die entsprechenden Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (im Folgenden: DFG), Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu etablieren.

Die Vertreter der Gesellschafter des HWWI (Handelskammer Hamburg und Universität zu gleichen Teilen) haben am 18.12.2007 und 11.11.2008 beschlossen, dass das HWWI die von der Mitgliederversammlung der DFG im Januar 1998 aufgestellten Regeln, Empfehlungen und Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis übernimmt.

Das HWWI erklärt somit, dass an seiner Einrichtung die Freiheit von Forschung und Lehre sichergestellt ist, Forschungsprojekte ergebnisoffen erarbeitet werden, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter frei in der Wahl der wissenschaftlichen Methoden sind und insbesondere folgende Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis etabliert sind und auf ihrer Einhaltung konsequent bestanden wird.

## Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis

### 1 Leitprinzipien

Das HWWI wird im Rahmen seiner Befugnisse dafür Sorge tragen, dass seine Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis befolgen. Dazu gehört, dass

- nach den Regeln gearbeitet wird, die in der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin als wissenschaftlicher Standard anerkannt sind,
- fremdes geistiges Eigentum nicht angetastet wird,
- die wissenschaftliche Tätigkeit Dritter nicht behindert wird,
- gefundene Ergebnisse hinterfragt und selbstkritisch analysiert werden.

### 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt dann vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit sabotiert wird. Es sind jeweils die Umstände des Einzelfalls entscheidend. Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

#### a) Falschangaben

- das Erfinden von Daten;
- das Verfälschen von Daten, z. B. durch
  - Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen,
  - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsvorgang und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

b) Verletzung geistigen Eigentums

- in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
  - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
  - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter und als Betreuer von wissenschaftlichen Arbeiten (Ideendiebstahl),
  - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
  - die Verfälschung des Inhalts,
  - die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber oder Gutachter, oder
  - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
- c) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis unter Einschluss so genannter Ehrenautorschaft;
- d) die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung der Forschung benötigt);
- e) Beseitigung von Originaldaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinenbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:

- Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

### 3 Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit

- Alle Autoren tragen die Verantwortung für eine gemeinsame Veröffentlichung, soweit ihre Beiträge in ihr nicht namentlich gekennzeichnet sind.
- Die Arbeitsmittel, Ergebnisse und Unterlagen Dritter dürfen nicht angetastet werden. Sie dürfen nicht unbefugt weggenommen, beschädigt, zerstört oder verändert werden.

Darüber hinaus sind insbesondere bei empirischer Forschung zu gewährleisten:

- Offenlegung der angewandten Methoden, soweit sie der Fachöffentlichkeit nicht bekannt sind,
- Darstellung der Forschungsergebnisse in einer Weise, die eine Nachprüfung erlaubt,
- vollständige Dokumentation der Daten, die für eine Veröffentlichung von Bedeutung sind, soweit sie im Rahmen der zugrunde liegenden Forschungsarbeiten erhoben worden sind,
- Übereinstimmung der dargestellten Forschungsergebnisse mit den erforschten Daten,
- sichere und haltbare Aufbewahrung von Primärdaten aus eigener Forschungstätigkeit für zehn Jahre in der Einrichtung, in der sie entstanden sind, soweit sie Grundlage für Veröffentlichungen sind.

### 4 Leitungsverantwortung und Betreuung

- Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind dem wissenschaftlichen Nachwuchs zu vermitteln.
- Arbeitsgruppen sind so zu organisieren, dass die Verantwortlichkeiten eindeutig zugewiesen sind und ihre Wahrnehmung sichergestellt ist. Es sind Vorkehrungen zur Qualitätssicherung und Konfliktbeilegung zu treffen.
- Unselbstständig Forschende sollen unter der Anleitung und Aufsicht eines/einer verantwortlichen Wissenschaftlers/Wissenschaftlerin arbeiten.

## 5 Leistungs- und Bewertungskriterien

In Forschung und Lehre, insbesondere auch bei Beförderungen, Einstellungen und Berufungen, haben Originalität und Qualität Vorrang vor Quantität.

## Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

### 6 Vertrauensperson

- (1) Die Gesellschafter bestimmen auf Vorschlag der Geschäftsführung je eine unabhängige Vertrauenspersonen/Ansprechpartner/-in sowie je eine(n) Vertreter(-in), an die sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des HWWI in Konfliktfällen, auch in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wenden können. Die Vertrauensperson und ihr(e) Vertreter(in) werden aus den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates berufen. Bei Befangenheit oder Verhinderung einer Vertrauensperson tritt ihr Vertreter bzw. ihre Vertreterin an ihre Stelle. Die Befangenheit kann sowohl durch die Vertrauensperson und ihr(e) Vertreter(in) als auch durch die von den Vorwürfen betroffenen Personen geltend gemacht werden.
- (2) Die Vertrauenspersonen haben diejenigen, die sich an sie wenden, zu beraten. Sie übermitteln Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der Informierenden und Betroffenen an die Vertreter der Gesellschafter. Die Vertrauenspersonen sollen den Vertretern der Gesellschafter und der Geschäftsführung einmal jährlich Bericht in anonymisierter Form erstatten.

## 7 Untersuchungskommission

- (1) Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzen die Gesellschafter eine Untersuchungskommission ein. Zu Mitgliedern mit Stimmrecht werden jeweils für die Dauer von drei Jahren ein Vertreter der Gesellschafter, ein Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates, welches nicht die Vertrauensperson ist, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter/Kompetenzbereichsleiter und die Vertrauensperson nach 6 (2) sowie jeweils ein Vertreter einberufen. Die Vertrauensperson nach 6 (2) hat lediglich eine beratende Funktion und demzufolge kein Stimmrecht. Bei Befangenheit oder Verhinderung eines Kommissionsmitgliedes werden dessen Aufgaben durch den benannten Vertreter wahrgenommen. Die Befangenheit kann sowohl durch die Kommissionsmitglieder und ihr(e) Vertreter(in) als auch durch die von den Vorwürfen betroffenen Personen geltend gemacht werden.
- (2) Die Untersuchungskommission bestimmt einen ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden. Die Untersuchungskommission kann weitere geeignete Personen mit beratender Stimme hinzuziehen. Die Befangenheitsregel nach 6 (1) bzw. 7 (1) wird entsprechend auf diese weiteren Personen ausgedehnt.
- (3) Die Untersuchungskommission wird auch tätig, wenn Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten unmittelbar an sie gerichtet werden.

## 8 Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) Die Untersuchungskommission hat den an sie herangetragenen Sachverhalt nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten und unter Berücksichtigung einschlägiger rechtlicher Regelungen einschließlich des Disziplinarrechts in freier Beweiswürdigung aufzuklären. Sie berät in nicht öffentlicher Verhandlung. Das nähere Verfahren bestimmt sie nach pflichtgemäßem Ermessen. Die für Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen zu bestimmenden Fristen sind, soweit sie im Folgenden nicht bereits bestimmt sind, jeweils so anzusetzen, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist.
- (2) Das rechtliche Gehör der Betroffenen ist zu wahren. Sie können - ebenso wie Informanten und Informantinnen - verlangen, persönlich angehört zu werden

## 9 Vorprüfungsverfahren

- (1) Sobald die Untersuchungskommission von konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten erfährt, gibt sie der oder dem Betroffenen Gelegenheit, binnen zwei Wochen zu dem Verdacht Stellung zu nehmen. Die belastenden und entlastenden Tatsachen und Beweismittel sind schriftlich zu dokumentieren.
- (2) Alle Angaben über die Beteiligten, von den Beteiligten abgegebenen Stellungnahmen und auf andere Weise gewonnenen Erkenntnisse sind bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens streng vertraulich zu behandeln.
- (3) Nach Eingang der Stellungnahme des oder der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Untersuchungskommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren - unter Mitteilung der Gründe an Betroffene und Informanten oder Informantinnen - zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

## 10 Förmliche Untersuchung

- (1) Der bzw. die Vorsitzende informiert die Gesellschafter über die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens.
- (2) Die Untersuchungskommission ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Dazu kann sie von allen wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) und sonstigen Beteiligten Stellungnahmen einholen und diese zur mündlichen Erörterung laden; der bzw. dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Anwesenheit bei der mündlichen Erörterung zu geben.
- (3) Alle Angaben über die Beteiligten, von den Beteiligten abgegebenen Stellungnahmen und auf andere Weise gewonnenen Erkenntnisse sind bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens streng vertraulich zu behandeln.
- (4) Die Untersuchungskommission berichtet den Gesellschaftern über die Ergebnisse ihrer Arbeit und legt eine Beschlussempfehlung vor. Sie soll im Falle eines festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens einen Vorschlag für das weitere Vorgehen der Gesellschafter machen.
- (5) Die Gesellschafter informieren die Geschäftsführung des HWWI.

- (6) Das Verfahren vor der Untersuchungskommission ersetzt nicht andere, gesetzlich geregelte Verfahren (z.B. arbeitsrechtliche Verfahren, Zivil- bzw. Strafverfahren).

## 11 Entscheidung der Gesellschafter

- (1) Die Gesellschafter entscheiden auf der Grundlage von Bericht und Empfehlung der Untersuchungskommission darüber, ob das Verfahren einzustellen bzw. ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheiden die Gesellschafter auch über die Folgen.
- (2) Abhängig vom Schweregrad des nachgewiesenen Fehlverhaltens können von den Gesellschaftern im Zusammenwirken mit der Geschäftsführung folgende Sanktionen verhängt werden: mündliche Ermahnung, schriftliche Ermahnung, Abmahnung, ordentliche oder außerordentliche Kündigung. Auf Verlangen der Gesellschafter ist der/die Betroffene verpflichtet, als unkorrekt erwiesene Veröffentlichungen zu korrigieren oder zurückzuziehen.
- (3) Die bzw. der Betroffene sowie die Informantin bzw. der Informant sind über die Entscheidung zu informieren. Dabei sind auch die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.